
1482/AB XXII. GP

Eingelangt am 20.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 25. Februar 2004, Nr. 1497/J, betreffend Waldinventur 2000 - 2003, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zur Präambel:

Die Österreichische Waldinventur (ÖWI) des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald (BFW) liefert eine große Anzahl verschiedener Ergebnisse, deren Erstellung unterschiedliche Ressourcen und Auswertungszeiten benötigt. Daher werden zu einem ersten Termin die wichtigsten Daten als Hauptergebnis auf Bundes- und Länderebene vorgestellt." Die Ergebnisse von Detail- und Spezialauswertungen werden in den nachfolgenden Monaten nach Abschluss der Arbeiten laufend bekannt gegeben. Es war ein Ziel der aktuellen Auswertung zur ÖWI 2000/2002, für den im Gange befindlichen Österreichischen Walddialog möglichst rasch die Hauptergebnisse verfügbar zu machen. Es wäre nicht sinnvoll gewesen, dafür den Abschluss aller Spezialauswertungen abzuwarten.

Die bei der Inventur angewandten Erhebungs- und Auswertemethoden werden seit dem Beginn dieser Erhebung 1961 in den Publikationen des BFW (früher Forstliche Bundesversuchsanstalt), aber auch in Form von Diplomarbeiten und Dissertationen offen gelegt. Im Jahr 2001 wurde im Zuge des „Individual Review of the Greenhousegas Inventory of Austria“

auch das Verfahren der ÖWI von internationalen Experten des Klimasekretariates des UNFCCC (Klimarahmenkonvention) geprüft. Dabei wurden die ÖWI-Ergebnisse als die bestgeeignetste Grundlage für die Abschätzung des Kohlenstoffspeichers in der Waldbiomasse beurteilt. Es wurde die vollständige Übereinstimmung der Methoden der ÖWI mit den Richtlinien von UNFCCC und von IPCC festgestellt.

Die jüngsten Erhebungen wurden mit „Instruktionen für die Feldarbeit“ durchgeführt, die im Internet (<http://bfw.ac.at>) für alle Interessenten nachlesbar sind. Im April findet eine Präsentation der aktuellen Ergebnisse, verwendeten Methoden und von Forschungsprojekten zur Methodik der ÖWI für die interessierten Forschungsbereiche an der Universität für Bodenkultur statt. Derzeit erarbeitet das Institut für Waldinventur am BFW einen Methodenband, in dem sämtliche Erhebungs- und Auswertemethoden zusammenfassend dargestellt werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass Informationen zur ÖWI-Methodik in vielfältiger Form verfügbar sind.

Zu Frage 1:

Die Ergebnisse der Inventur stellen zunächst eine wichtige Datengrundlage für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung forst- und umweltpolitischer Instrumente auf nationaler Ebene dar. Beispielsweise seien hierfür die Förderung, Aus- und Weiterbildung, Information und Kommunikation, Beratung, Bildung von Schwerpunktprogrammen, etc. angeführt. Weiters sind die Daten zunehmend wichtig für die Berichtspflichten sowie die Positionierung Österreichs in diversen Forst- und Umweltprozessen auf globaler (UN-Waldforum, Klimarahmenkonvention, Biodiversitätskonvention, etc.), europäischer (Forstministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas, Umweltministerkonferenz, etc.) und EU-Ebene.

Das umfangreiche Datenmaterial der ÖWI wird aber nicht nur als Entscheidungsgrundlage in der österreichischen Forst- und Umweltpolitik und zur Wahrnehmung internationaler Berichtspflichten verwendet, sondern auch in der Forschung intensiv genutzt und dabei unter anderem für die Ausarbeitung von Perspektiven, Szenarien und Prognosen herangezogen. Beispielsweise wurden mögliche Vegetationsentwicklungen im Wald unter veränderten Klimabedingungen sowie die zukünftige Entwicklung des Holzvorrates unter Annahme bestimmten Szenarien untersucht.

Zu Frage 2:

Unter „Kahlschlag“ versteht die ÖWI eine Entfernung von mehr als 70 % des forstlichen Bewuchses auf einer Fläche von mehr als 500 m². Die anderen Nutzungsformen werden unabhängig von ihrer Flächengröße erhoben und finden meist auf Flächen größer 500 m² statt. Dabei wird nur ein geringerer Teil des vorhandenen forstlichen Bewuchses entfernt, wesentliche Bestandeglieder bleiben über die Fläche verteilt erhalten.

Die Nutzungsmenge aus der Kategorie „Nutzungen aus Kahlschlägen größer 500 m²“ beträgt 29 % der gesamten Nutzungsmenge. Die Nutzungsmengen aus anderen Nutzungsarten (Vornutzungen, Verjüngungshiebe, Räumungen, Einzelstammentnahmen, ...) betragen somit 71 %.

Die Lücken werden getrennt erfasst und ausgewertet und stehen in keinem Zusammenhang mit der Ausscheidung von Nutzungskategorien oder Verjüngungserhebungen.

Das Flächenausmaß von 500 m², ab dem die ÖWI die Nutzungskategorie „Kahlschlag“ ausschidet, ist im internationalen Vergleich tief angesetzt, was bei der kleinflächigen österreichischen Waldwirtschaft aber sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das österreichische Forstgesetz Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen ab einem Ausmaß von 5000 m² einer Bewilligungspflicht unterwirft, und diese Flächengrenze wiederum im internationalen Vergleich als sehr tief angesetzt zu bewerten ist. Nutzungen unter 5000 m² gehören zu den freien Fällungen.

Zu Frage 3:

Für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen Kunst- und Naturverjüngung wurde aus den in der Anfrage richtig genannten Gründen folgende Vorgangsweise gewählt: Grundlage des Vergleiches sind nicht alle Verjüngungen, sondern nur die freistehenden Verjüngungen (Verjüngungen ohne Altholzschirm) mit einer für den Verjüngungserfolg bereits ausreichenden Stammzahl. Das bedeutet, dass es sich hier nicht um beginnende Naturverjüngungen handelt, die möglicherweise mit der Nutzung des Altholzes entfernt und dann durch eine Kunst-

verjüngung ersetzt werden. Vielmehr sind dies Verjüngungen, die am Folgebestand teilnehmen werden. Von diesen sind ca. 72 % aus natürlicher Verjüngung hervorgegangen.

Wie in der Anfrage richtig angeführt, kommen in Fichten-Kunstverjüngungen auch andere Baumarten natürlich vor. Solche Verjüngungsformen wurden bei der Taxierung auch unter Kunstverjüngung eingeordnet. Sie machen mehr als die Hälfte der Kunstverjüngungen aus. Auch bei der Naturverjüngung besteht die Möglichkeit, dass kleine Lücken übrig bleiben, die dann mit Kunstverjüngung ergänzt werden. Derartige Verjüngungsflächen wurden der Naturverjüngung zugezählt. Sie machen insgesamt ca. 7 % der freistehenden Verjüngungen mit ausreichender Stammzahl aus. Somit gibt es ca. 65 % Verjüngungen, die reine Naturverjüngungen ohne jede Nachbesserung darstellen.

Zu Frage 4:

Die Definitionen für Reinbestände sind seit der Inventurperiode 1971/80 unverändert. Die ÖWI weist die Baumartenmischungen auf zwei Wegen aus: Einerseits über die erhobenen Überschirmungsanteile für einzelne Baumarten ohne Rücksicht darauf, in welcher Mischung sie auftreten. Andererseits über eine Gruppierung der Probeflächen nach dem Anteil an Nadel- bzw. Laubholz zu Bestandeskategorien. Auf beiden Wegen ergibt sich eine deutliche Abnahme der Nadelhölzer und Nadelholzreinbestände. So ist z.B. der Anteil der Laubhölzer an der Ertragswaldfläche von 21 % (Ergebnis 1986/90) auf 24 % entsprechend der aktuellen Auswertung gestiegen. An einer Analyse dieser Entwicklung wird derzeit gearbeitet.

Zu Frage 5:

Die in der Anfrage angeführten Spezialerhebungen stellen wichtige Teile der Waldinventur dar und werden im Rahmen von wissenschaftlichen Sonderauswertungen bearbeitet. Dabei werden zum Beispiel die Bohrkerndaten für eine detaillierte Analyse der Beziehungen zwischen Zuwachs und Klima eingesetzt. Die Dauer dieser Arbeiten ist durch die Komplexität der Aufgabenstellungen, der verwendbaren Methoden und der verfügbaren Kapazitäten bestimmt.

Zu Frage 6:

In der Presseaussendung vom 27. Jänner 2004, bezüglich der Waldinventur 2000/02, auf die sich die gegenständliche Anfrage bezieht, wird die Zunahme der Naturverjüngung (70 % gegenüber 50 % in der Vorperiode 1992/96) als erfreulich hervorgehoben.

Damit wird der mit der Änderung des § 13 und dessen in der Anfrage angesprochenen Absatzes 3 durch die Forstgesetz-Novelle 2002 verfolgte Zweck der Förderung der Naturverjüngung bestätigt.

Zu diesen Bestimmungen dürfen nachfolgend die Erläuterungen (RV 970 Blg. NR XXI GP) wiedergegeben werden:

Die Bestimmungen des § 13 regeln die „Wiederbewaldung“. Nach der derzeit geltenden Fassung (Anm.: vor der Forstgesetz-Novelle 2002) hat die Wiederbewaldung im Regelfall durch Saat oder Pflanzung zu erfolgen. Hierfür steht eine Frist zur Verfügung, die mit Ende des dritten dem Entstehen der Kahlfäche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres endet.

Nur in bestimmten Fällen, nämlich bei Vorliegen standortgerechter Altbestände sowie bei Nutzungsarten und auf Standorten, bei denen die Naturverjüngung innerhalb eines achtjährigen Zeitraumes die Regel ist, kann die Wiederbewaldung auch durch Naturverjüngung erfolgen.

Mit den nunmehr vorliegenden Änderungen werden nicht nur die Wiederbewaldungsfristen in Abs. 2 und 4 um jeweils zwei Jahre verlängert, sondern die forstpolitische Sicht betreffend Wiederbewaldung einer grundsätzlichen Neuorientierung unterzogen. Erstmals wird (durch die Neuformulierung des Abs. 3) die Naturverjüngung nicht auf einzelne qualifizierte Fälle beschränkt, sondern als eine in jedem Fall in Betracht kommende - in rechtlicher Hinsicht - völlig gleichwertige Möglichkeit der Wiederbewaldung anerkannt. Über die rechtliche Gleichstellung hinaus wird durch die als forstpolitisches Postulat zu verstehende Formulierung „die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen“ dieser prioritäre Bedeutung zuge-messen.

Die Wiederbewaldung mit Naturverjüngung sollte generell Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sein und nicht nur auf standortgerechte Altbestände beschränkt bleiben. Wissenschaft und Praxis haben gezeigt, dass das allgemeine Naturverjüngungspotential auf Waldstandorten enorm groß ist und dem Naturangebot auch im Sinne von Biodiversität und Artenvielfalt damit Raum gegeben wird.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Forstgesetz 1975 idgF die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung unabhängig von vorliegenden standörtlichen Voraussetzungen, Bestandesgegebenheiten und Nutzungsarten, somit - unter Wahrung der Walderhaltung - weitgehend uneingeschränkt ermöglicht und gegenüber der Aufforstung sogar als vorrangig einstuft.

Es besteht somit keine Notwendigkeit, die forstgesetzlichen Bestimmungen des § 13 abzuändern, da die Naturverjüngung nach deren gegenwärtigen Formulierungen im Zusammenhang mit den übrigen Regelungen des Forstgesetzes 1975 bestmöglich gewährleistet wird. Darüber hinaus ist die Unterstützung von naturverjüngungsfördernden Maßnahmen Inhalt der jeweiligen bundesländerspezifischen forstlichen Förderprogramme.